Vorlage-Nr: Status

Antrag		Datum:	30.01.2014
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft			
Vorsitzende der Fraktionen der SPD, DIE LINKE., Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch09 Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung/ Mediationsergebnis			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit
05.03.2014	Bürgerschaft		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock (Anlage).

gez. Dr. Steffen Wandschneider Fraktion der SPD gez. Eva-Maria Kröger Fraktion DIE LINKE.

gez. Simone Briese-Finke Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gez. Dr. Sybille Bachmann Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09

Anlage:

Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 06. November 2013 nachfolgende

Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock erlassen: Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006, geändert durch die

- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 22. Juli 2009, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16 vom 29. Juli 2009,
- Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 14. Juli 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 15 vom 28. Juli 2010,
- Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 29. Juli 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 16 vom 11. August 2010,
- d. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 14. Dezember 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 1 vom 12. Januar 2011;
- Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 10. Dezember 2012, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 27. Dezember 2012;
- f. Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 13. März 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 6 vom 27. März 2013,
- g. Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 26. Juli 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 15 vom 7. August 2013,
- Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 06. November 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 3 vom 12. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) In Personalsachen entscheidet der Hauptausschuss (in den Fällen der Ziffern 1 bis 5 im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister)

- 1. sofern ab der Besoldungsgruppe A 12 eine Bewerberin oder ein Bewerber verbeamtet oder befördert oder eine Beamtin oder ein Beamter dieser Laufbahngruppe entlassen wird;
- 2. ab der Entgeltgruppe 12 TVöD über die Einstellung und Kündigung von Beschäftigten
- vor kommissarischen Aufgabenübertragungen oder kommissarischen Besetzungen auf Stellen der Entgeltgruppe 12 TVöD bzw. der Besoldungsstufe A12 und höher von länger als 6 Monaten;
- 4. ob einem Beschäftigten Aufgaben dauerhaft übertragen werden, wenn die Übertragung zu einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 12 TVöD oder höher führt;
- 5. über den Abschluss, die wesentliche Änderung und die Kündigung von Sonderdienstverträgen;
- in beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren nach Ziffer 1 der Allgemeinen Ordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724);

- 7. über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister;
- über die Bestellung, Aufhebung der Bestellung, Weiterbeschäftigung, Suspendierung und Kündigung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern von Gesellschaften mit direkter oder indirekter Beteiligung. Gleiches gilt für ein städtisches Votum, wenn die Personalentscheidung an anderer Stelle zu treffen ist;

Die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, Roland Methling